

GESCHÄFTSORDNUNG
DES
WIENER UNABHÄNGIGEN PARTEIENPRÜFSENATES

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat (im Folgenden kurz „Senat“) hat in der Sitzung vom 10. Dezember 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden

§ 1. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Sitzungen und die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung;
2. die Verhandlungsleitung bei den Sitzungen;
3. die Fertigung der gefassten Beschlüsse sowie der Sitzungsprotokolle;
4. die Vertretung des Senates nach außen, sofern nicht im Einzelfall Anderes bestimmt wird;
5. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung oder dem Gesetz ergebender Aufgaben, die nicht dem Senat vorbehalten sind.

Einladungen zu den Sitzungen

§ 2. (1) Die Sitzungen des Senates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden anberaumt.

(2) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle im Auftrag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden schriftlich ein. Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde, Tagesordnung und die den Gegenstand der Beratung bildenden Unterlagen sollen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail abgesandt werden. In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich eingeladen werden.

(3) Die Sitzungen sind bei Bedarf anzuberaumen. Auf begründetes Ersuchen eines Mitglieds hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu einer Sitzung binnen 3 Wochen einzuberufen.

Teilnahme an den Sitzungen

§ 3. (1) Die Mitglieder des Senates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie die Geschäftsstelle zu informieren, die unverzüglich das für sie bestellte Ersatzmitglied verständigt.

(2) Ersatzmitglieder können an allen Sitzungen des Senates auch bei Anwesenheit des von ihnen zu vertretenden Mitgliedes ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können in diesem Fall zur Beratung beigezogen werden.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen wird im Protokoll festgehalten, wobei die Anwesenheitsliste einen Teil des Sitzungsprotokolls bildet.

Sitzungs- bzw. Verhandlungsführung

§ 4. (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Beschluss des Senates in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ebenso können Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, in der Sitzung von der Tagesordnung entfernt werden, wenn der Senat dies beschließt.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er hat für die ordnungsgemäße und rasche Führung der Geschäfte zu sorgen.

(4) Die Verhandlung oder Beratung über den jeweiligen Geschäftsfall beginnt mit dem Vortrag des zur Berichterstattung bestellten Mitglieds. Dieser Vortrag hat den sich aus den Akten ergebenden Sachverhalt, die Anträge der Parteien und das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen zu enthalten.

Vertretung

§ 5. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds tritt an seine Stelle das gemäß § 7 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz bestellte jeweilige Ersatzmitglied, das dieselben Rechte und Verpflichtungen hat wie das Mitglied, das es vertritt.

Vorbereitung der Rechtssachen

§ 6. (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende weist jede anfallende Rechtssache einem anderen Mitglied oder sich selbst zur Berichterstattung zu. Anordnungen prozessleitender Art, Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung dienen, sowie die Vorbereitung der Entscheidung selbst obliegen dem Bericht erstattenden Mitglied. Anfragen an den Stadtrechnungshof obliegen dem Senat.

(2) Das Bericht erstattende Mitglied hat über jede entscheidungsreife Rechtssache mit Unterstützung der Geschäftsstelle einen begründeten Entscheidungsentwurf auszuarbeiten und den weiteren Mitgliedern sowie den Ersatzmitgliedern vorzulegen.

(3) Bis zur Beratung steht es jedem Mitglied, im Vertretungsfall dem Ersatzmitglied, frei, dem Bericht eine schriftliche Äußerung beizulegen.

(4) Der Zeitpunkt der Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, dass den übrigen Senatsmitgliedern zum Studium des Entscheidungsentwurfs tunlichst eine Woche zur Verfügung steht. Diese Frist kann im Fall der Dringlichkeit verkürzt werden.

(5) Einfache oder dringende Rechtssachen, die ohne Verhandlung erledigt werden können, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende auf Antrag des Bericht erstattenden Mitglieds auch ohne Einhaltung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 im Senat beraten lassen, doch ist die Beratung in diesen Fällen zu vertagen, wenn es ein Senatsmitglied verlangt.

Mündliche Verhandlung

§ 7. (1) Die Sitzungen des Senates sind nicht öffentlich.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, wenn der Senat dies beschließt.

(3) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so sind die Parteien, Zeugen und allfällige sonstige Beteiligte so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen tunlichst eine vierzehntägige Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(4) Der Senat kann beschließen, Auskunftspersonen und Sachverständige zu hören.

Protokolle

§ 8. (1) Über die Sitzungen und Beratungen wird von der Geschäftsstelle unter Anleitung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zumindest ein Antrags- und Beschlussprotokoll geführt.

(2) Jedes Mitglied kann seine Darlegungen in schriftlicher Form vorlegen und den Beschluss anregen, dass diese dem Protokoll angeschlossen werden.

(3) Das Protokoll wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und der in der Geschäftsstelle verantwortlichen Person gefertigt und jedem Mitglied und Ersatzmitglied zugesandt. Diese können, sofern das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied bei der Sitzung anwesend war, binnen 14 Tagen nach Erhalt Einwendungen erheben.

(4) Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Senat per Umlaufbeschluss oder in einer Kollegialsitzung.

Beschlüsse, Beratung und Abstimmung

§ 9. (1) Unbeschadet der Vertretungsregelung in § 5 sowie der Regelung in § 8 Abs. 4 bedürfen die Beschlüsse des Senates der Anwesenheit aller Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Abstimmungen erfolgen namentlich, wobei die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zuletzt abstimmt.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist über Teile des Spruches oder über die Begründung des Bescheides oder über Teile davon gesondert abzustimmen. Ein darauf abzielendes Verlangen muss vor der Abstimmung über den entsprechenden Teil des Bescheides gestellt werden.

Geschäftsstelle

§ 10. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der beim Amt der Wiener Landesregierung, Abteilung Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten, eingerichteten Geschäftsstelle des Senates. Weisungen der Senatsmitglieder sind an die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle zu richten.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

1. die Einladungen zu den Sitzungen über Auftrag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden;
2. die administrative und konzeptive Unterstützung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, insbesondere vor, während und nach den Sitzungen bzw. Verhandlungen durch Protokollführung etc. und die Teilnahme an den Sitzungen des Senates;
3. die Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit den Parteien und sonstigen am Verfahren beteiligten Personen und Einrichtungen;
4. die Unterstützung der Bericht erstattenden Mitglieder;
5. im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden die Erteilung von Auskünften in Angelegenheiten des Senates im Rahmen der Auskunftspflicht;
6. die Durchführung des Parteienverkehrs, insbesondere die Gewährung von Akteneinsicht;
7. sofern erforderlich, die Beglaubigung, dass die schriftlichen Ausfertigungen mit den Erledigungen übereinstimmen und die Erledigungen genehmigt worden sind, durch die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle;
8. die Veröffentlichung der Entscheidungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Senates;
9. die Einrichtung, Aktualisierung und Betreuung der Website des Senates;
10. die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung ergebender Aufgaben.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.